**Allgemeines**

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf die Fragebogen-Version mit der Kennzeichnung: ***SüwVO Abw-Fragebogen-***.

Sie enthalten

Erläuterungen zum Tabellenblatt „KS - Kanäle und Schachtbauwerke“ 2

Erläuterungen zum Tabellenblatt „§6 – abweichende Anordnungen“ 4

Erläuterungen zum Tabellenblatt „GAL - Grundstücksanschlussleitungen“ 5

Erläuterungen zum Tabellenblatt „DK - Düker“ 6

Erläuterungen zum Tabellenblatt „PW - Abwasserpumpwerke / Hochwasserpumpwerke“ 7

Erläuterungen zum Tabellenblatt „DL - Druckleitungen (ohne Druckentwässerungsnetze)“ 9

Erläuterungen zum Tabellenblatt „DN - Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen“ 10

Erläuterungen zum Tabellenblatt „RÜ - Regenüberläufe“ 11

Erläuterungen zum Tabellenblatt „RB - Regenbecken“ 13

Erläuterungen zum Tabellenblatt „EB - Einleitungsbauwerk bei Direkteinleitungen (Trennsystem)“ 19

Erläuterungen zum Tabellenblatt „ÜP - Übergabepunkte“ 21

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „KS - Kanäle und Schachtbauwerke“

Definition „Kanalnetz“:

Ein Kanalisationsnetz wird aus der Gesamtheit der Kanäle und mit diesen in funktionalem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken gebildet. Es endet vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung, vor Einleitung in ein Gewässer oder vor Übergabe des Abwassers an einen anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde oder Verband) oder ein anderes Kanalisationsnetz (im Sinne dieser Abfrage)

**Angaben zu den Berichtspflichten**:

Berichtspflichten gem. SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S.602)

* Bitte geben Sie an, ob Selbstüberwachungsanweisungen für die Bauwerke im Kanalnetz gemäß § 4 der o.g. Verordnung vorliegen.
* Bitte geben Sie an, ob ein Selbstüberwachungsbericht für die Bauwerke gemäß § 5 der o.g. Verordnung vorliegt.

Berichtspflichten gem. Runderlass „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ vom 03.01.1995

* Bitte geben Sie an, ob Betriebsanweisungen für die Bauwerke im Kanalnetz gemäß Punkt 3 des o.g. Erlasses vorliegen.
* Bitte geben Sie an, ob ein Betriebsbericht für die Bauwerke gemäß Punkt 4 des o.g. Erlasses vorliegt.

**Angaben zum Gesamtnetz**

Bitte geben Sie an, ob ein Spülplan vorliegt.

Die SüwVO Abw definiert den 2ten Überwachungszyklus von 2006 bis 2020. Der dritte Untersuchungszyklus läuft von 2021 bis 2035. Es ist das Abschlussjahr des 2ten Untersuchungszyklus (Erfassung des Zustands aller Kanäle eines Betreibers, inklusive der klassifizierten Zustandsbewertung) anzugeben. Sollte der 2te Überwachungszyklus nicht bis zum aktuellen Berichtsjahr abgeschlossen sein, muss der Betreiber einen separaten Bericht mit Angabe der noch zu untersuchenden/ klassifizierenden Kanalkilometer und einem Konzept zur Untersuchung vorlegen. Auch Haltungen die zur Sanierung (im ABK festgeschrieben) anstehen und im Untersuchungszyklus nicht untersucht wurden sind aufzuführen. Nicht Untersuchung von Kanalhaltungen auf Grund von anstehender Sanierung sollte auf Grund der Sanierungsfristen nach Schadensfeststellung die Ausnahme sein.

Bitte geben Sie an, ob die Zustandsbewertung nach ATV/DWA oder ISYBAU erfolgt, damit die Zustandsbewertungen richtig zugeordnet werden können.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Netzlänge(km) | Angabe der Länge des Gesamtnetzes (bei der Gemeinde ohne Hausanschlussleitungen), unterteilt nach dem entsprechenden EntwässerungssystemRW = RegenwasserSW = SchmutzwasserMW = Mischwasser |  |
| SüwVO Abw Anlage, 1 | aktuelle Zustandsbewertung aller Kanäle (Stand 31.12. des BJ)  | Gesamtlänge des Kanalnetzes sowie die aktuelle Zustandsbewertung zum Ende des Berichtsjahres. |  |
| SüwVO Abw Anlage, 1 | Gesamte untersuchte Kanallänge im aktuellen Untersuchungszyklus  (km) | Angabe der Gesamtsumme der Kanalstrecken, die im entsprechenden Untersuchungszyklus erneut auf ihren Zustand untersucht und bewertet wurden.Untersuchte Kanallängen sind auch bei mehrfacher Befahrung im Untersuchungszyklus nur einmal anzugeben. Die Summe kann die Kanalnetzlänge nicht überschreiten. |  |
| SüwVO AbwAnlage, 1 | Untersuchte Kanallänge im Berichtsjahr(km) | Angabe der Summe der Kanalstrecken, die im Berichtsjahr auf ihren Zustand untersucht und bewertet wurden. Erstmalig befahrene Kanalabschnitte im aktuellen Untersuchungszyklus sind anzugeben. Erneut untersuchte Strecken können angegeben werden.  |  |
| RdErlass Anlage 1 (3) | Sanierte Kanallänge im Berichtsjahr(km) | Länge der Kanalhaltungen die im Berichtsjahr saniert wurden. Die betroffenen Haltungen gehen (auch bei teilweiser Reparatur) mit ihrer gesamten Haltungslänge in die Berechnung ein. Sanierte Haltungen (Bauabnahme) gelten entsprechend auch als untersuchte Kanallängen. |  |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Anzahl der Schächte(Anzahl) | Anzahl aller Schächte, jeweils unterteilt nach dem entsprechenden EntwässerungssystemRW = RegenwasserSW = SchmutzwasserMW = Mischwasser |  |
| SüwVO Abw Anlage, 1 | Anzahl der aktuell schadhaften Schächte(Stand 31.12. des BJ)(Anzahl) | Anzahl aller bisher untersuchten schadhaften Schächte. Als schadhaft sind Schächte einzustufen bei sichtbaren Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, bei Undichtigkeiten und Schäden, die die Standsicherheit gefährden.  |  |
| SüwVO Abw Anlage, 1 | Gesamte untersuchte Schächte im Untersuchungszyklus (km) | Anzahl aller Schächte, die seit Beginn des aktuellen Untersuchungszyklus untersucht wurden, jeweils unterteilt nach dem Entwässerungsnetz. Untersuchte Schächte sind auch bei mehrfacher Untersuchung nur einmal anzugeben. Die Summe kann die Anzahl der Schächte nicht überschreiten. |  |
| SüwVO Abw Anlage, 1 | untersuchte Schächte im Berichtsjahr(Anzahl) | Anzahl aller Schächte die im Berichtsjahr untersucht wurden, jeweils unterteilt nach dem Entwässerungsnetz. Neu untersuchte Schächte sind anzugeben. Erneut untersuchte Schächte können angegeben werden. |  |
| RdErlass Anlage 2 | sanierte Schächte im Berichtsjahr (Anzahl) | Anzahl aller Schächte, die im Berichtsjahr saniert wurden. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „§6 - abweichende Anordnungen“

Gemäß § 6 SüwVO Abw kann die zuständigen Behörde abweichende Anordnungen, insbesondere zum Überwachungsumfang, treffen.

Zur Vereinfachung der Prüfung und Verbesserung der Übersichtlichkeit sollen hier zukünftig alle abweichende Anordnungen nach § 6 SüwVO Abw aufgeführt werden.

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „GAL - Grundstücksanschlussleitungen“

Mit der ersten Änderung der SüwVO Abw sind die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen (GAL) in der Anlage der zu untersuchenden Einrichtungen neu aufgenommen worden. Sofern die GAL Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind (gemäß kommunaler Entwässerungssatzung), müssen diese entsprechend der Anlage 1, Nr. 1a mit den dort angegebenen Prüfverfahren und Häufigkeiten geprüft werden. Mit der Änderung der SüwVO Abw vom 13.08.2020 sind Anpassungen an die erforderlichen Prüfpflichten und den Prüfregeln erfolgt.

**Angaben zu den Prüfungen**

Sind Grundstücksanschlussleitungen (GAL) gemäß Ihrer Entwässerungssatzung Bestandteil der öffentlichen Kanalisation, dann sind nachfolgende Angaben vorzunehmen. Bitte geben Sie an, ob:

-GAL außerhalb von Wasserschutzgebieten mit **häuslichem Abwasser** wurdengemäß § 8 Abs. 1 SüwVO Abw unabhängig vom Baualter untersucht, sofern es sich um GAL **Neubauten oder** **wesentliche Änderungen an GAL** handelt!

-GAL in Wasserschutzgebieten für häusliches Abwasser, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, sind gemäß Prüfpflichten und Regeln der SüwVO Abw untersucht und saniert worden.

-In Wasserschutzgebieten GAL mit häuslichem Abwasser gemäß § 8 Abs. 3 SüwVO Abw unabhängig vom Baualter untersucht und saniert wurden, sofern es sich um GAL Neubauten, wesentliche Änderungen sowie um Verdachtsfälle handelt.

-GAL in Wasserschutzgebieten mit industriellem und gewerblichem Abwasseranteil, die vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, sind gemäß Prüfpflichten und Regeln der SüwVO Abw untersucht und saniert worden.

-GAL in Wasserschutzgebieten mit industriellem und gewerblichem Abwasseranteil, die nach dem 01.01.1990 errichtet wurden, sind gemäß Prüfpflichten und Regeln der SüwVO Abw untersucht und saniert worden.

-GAL außerhalb von Wasserschutzgebieten mit industriellem und gewerblichem Abwasseranteil für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, wurden gemäß Prüfpflichten und Regeln der SüwVO Abw untersucht und saniert.

Sollten entsprechende GAL bei den jeweiligen Abfragen nicht vorhanden sein, dann bitte entsprechende Angabe im Feld „nicht vorh.“.

Das Berichtsblatt fragt nun ab, ob die Pflichten bis zum Berichtsjahr erfüllt wurden.

Sollten Prüfpflichten nicht erfüllt und/oder die Sanierung nicht abgeschlossen sein, ist ein Konzept zur Erfüllung der Betreiberpflichten vorzulegen.

Die sollte in einem separaten Bericht mit Vorlage des SüwVO Abw Berichts erfolgen.

[Leitfaden für Kommunen Konzeption zur Information und Einbindung der Bürger bei der Überprüfung privater Hausanschlüsse (nrw.de)](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/leitfadennrw_fuer_kommunen_abwasser_hausanschluesse.pdf)

Die Tabelle 7 auf Seite 21 gibt einen guten Überblick zu den Prüfverfahren und Prüffristen gemäß Tab. 2 DIN 1986-30 wieder.

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „DK - Düker“

Definition „Düker“:

Kreuzungsbauwerk, das ein Hindernis in der Regel als Abwasserdruckleitung unterquert (DIN 4045)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Düker(Bezeichnung) | Bezeichnung des Dükers |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Entwässerungssystem (RW/SW/MW) | RW = RegenwasserSW = SchmutzwasserMW = MischwasserBitte ankreuzen, in welchem Entwässerungssystem sich der Düker befindet |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 3 (1) | Anzahl der optischen Inspektionen am Ein- und Auslaufbauwerk im BJ | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten optischen Inspektionen bzw. Inaugenscheinnahmen hinsichtlich der Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk. | Bei Ablagerungen mit Rückstau: unverzügliche Räumung. |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 3 (2) | Anzahl der Funktionsprüfungen von Sondereinrichtungen Im BJ | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Mess- und Steuereinrichtungen. | Bei Funktionsstörungen: unverzügliche Beseitigung |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 3 (3) | zuletzt durchgeführte Überprüfung der Leistungsfähigkeit und des Rückstauverhaltens(Jahr) | Jahr der letzten Überprüfung der Leistungsfähigkeit und des Rückstauverhaltens durch Plausibilitätskontrolle, wie z.Bsp. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 3 (4) | letzte Feststellung sichtbarer Schäden am Düker(Jahr) | Jahr der zuletzt durchgeführten optischen Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme hinsichtlich der Feststellung sichtbarer Schäden (z.B. Abnahmeprüfung). | Bei sichtbaren Schäden: Instandsetzung, vgl. Kanäle |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 3 (5) | letzte Überprüfung auf Wasserdichtheit des Dükers(Jahr) | Jahr der zuletzt durchgeführten Überprüfung des Dükers auf seine Wasserdichtheit (z.B. Abnahmeprüfung). | Bei Undichtigkeit: Instandsetzung, vgl. Kanäle |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „PW - Abwasserpumpwerke / Hochwasserpumpwerke“

Es sind grundsätzlich Abwasserpumpwerke anzugeben. Die Zusatzfunktion „Hochwasserpumpwerk“ ergibt sich aus der Erläuterung zur Spalte Hochwasserpumpwerk.

Definition „Abwasserpumpwerk“:

Anlage zum Heben von Abwasser innerhalb eines Kanalnetzes (vgl. DIN 4045, 3.28)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Abwasserpumpwerke (Bezeichnung) | Bezeichnung des Abwasserpumpwerks |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Entwässerungssystem (RW/SW/MW) | RW = RegenwasserSW = SchmutzwasserMW = MischwasserBitte ankreuzen, in welchem Entwässerungssystem sich das Abwasserpumpwerk befindet |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Hochwasserpumpwerk vorhanden | Hier bitte ankreuzen, wenn das Abwasserpumpwerk (auch) dazu dient, Abwasser bei Hochwasser in das Gewässer abzuleiten (z.B. hinter Regenbecken).  |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Hochwasserverschluss vorhanden | Hier bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Definition zutrifft. Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber. |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Störmeldeeinrichtung(lokal/fern) | Eine Störmeldeeinrichtung ist vorhanden, wenn Einrichtungen installiert sind, die automatisch den Ausfall von wichtigen Betriebseinrichtungen und / oder Abweichungen vom Normalbetrieb erfassen. Differenziert wird hier zwischen örtlichen Anzeigen (lokal) oder Fernwirksystem (fern). |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Notstromversorgung(Netz/lokal/mobil) | Eine Notstromversorgung durch das Netz liegt vor, wenn die Stromversorgung über mindestens zwei unabhängige Umspannstationen erfolgt. Eine lokale Notstromversorgung liegt vor, wenn die Aufrechterhaltung wesentlicher Funktionen des Abwasserpumpwerks über stationäre Notstromaggregate sichergestellt werden kann. Eine mobile Notstromversorgung ist gegeben, wenn ein mobiles Notstromaggregat verfügbar vorgehalten wird und eine Einspeisung am Anlagenstandort möglich ist. |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 4 (1) | Anzahl der Überprüfungen im BJ von Pumpen | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen an den Pumpen, einschl. Reservepumpen nach Angaben des Herstellers. | Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 4 (2) | Anzahl der Überprüfungen im BJ von Signal- und Alarmeinrichtungen, des Fernüberwachungs- und Fernwirksystems | Anzahl der im Berichtsjahr an den genannten Einrichtungen durchgeführten Funktionsüberprüfungen gemäß Herstellerangaben. | Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 12 (1) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Notstrom-einrichtung | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit, z.B. nach Herstellerangaben, Probelauf oder durch Simulation eines Stromausfalls | Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 3. (5) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Messwerterfassung an den Pegeln im Saugraum und an der Einleitungsstelle (bei Hochwasserpumpwerken) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Funktionskontrollen (Ein- und Ausschaltwasserspiegel) und Kontrollen der Aufzeichnungen | Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 10 (1) | Anzahl der Überprüfungen im BJ von Hochwasserver-schlüssen | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit. | Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „DL - Druckleitungen (ohne Druckentwässerungsnetze)“

Definition „Druckleitungen (ohne Druckentwässerungsnetze)“:

Einzelne von Drucknetzen unabhängige Rohrleitungen, an deren Scheitel ein größerer Druck als der atmosphärische Druck herrscht (DIN 4044). Eine Druckleitung ist nur dann vom Netz unabhängig bzw. bildet kein eigenes Netz, wenn sie der Verbindung von Bauwerken oder Leitungsnetzen dient und in ihrem eigenen Verlauf keine Hausanschlussleitungen eingebunden sind.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Druckleitungen (ohne Drucknetz) (Bezeichnung) | Bezeichnung der Druckrohrleitung |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Entwässerungssystem(RW/SW/MW) | RW = RegenwasserSW = SchmutzwasserMW = MischwasserBitte ankreuzen, in welchem Entwässerungssystem sich die Druckleitung befindet |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Gesamtlänge(km) | Länge der Druckrohrleitung von der Pumpe bis zur Mündung in einen Freigefällekanal oder Gewässer. |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 5 (1) | Erfassung sichtbarer Schäden an Kontroll- und Reinigungs-öffnungen im BJ (Anzahl)) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Inaugenscheinnahmen des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen und der Druckleitung soweit zugänglich. | Bei sichtbaren Schäden, z.B. durch Korrosion: Instandsetzung oder Erneuerung als Einzelfallentscheidung nach Bedeutung des Schadens |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 5 (2) | Anzahl der Funktions-prüfungen von Armaturen und Kontroll­einrichtungen im BJ(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Funktionsüberprüfungen von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung und Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen. | Bei schadhaften Armaturen: unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „DN - Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen“

Definition „Druck- und Vakuumentwässerungsnetz“:

Entwässerungsnetz zum Transport von Abwasser durch Über- oder Unterdruck.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Druck- und Vakuum-entwässerungsnetze (Bezeichnung) | Bezeichnung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetzes |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Druckentwässerung(zutreffendes ankreuzen) | Hier bitte ankreuzen, falls es sich bei der Einrichtung um ein Druckentwässerungs-netz handelt. |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Vakuumentwässerung(zutreffendes ankreuzen) | Hier bitte ankreuzen, falls es sich bei der Einrichtung um ein Vakuument-wässerungsnetz handelt. |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Netzlänge(km) | Summe der Länge des Entwässerungsnetzes (bei Gemeinden ohne Hausanschlussleitungen). |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 6 (1) | Anzahl der Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit im Berichtsjahr | Anzahl der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Leitungen und Pumpen nach Herstellerangaben. | Mängel- und Schadens-behebung entsprechend den Angaben des Herstellers |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „RÜ - Regenüberläufe“

Definition „Regenüberläufe“:

Anlagen zur Entlastung hoher Mischwasserabflussspitzen aus dem Kanalnetz ohne vorherige Behandlung in einem Becken (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Regenüberläufe (Bezeichnung) | Name und/oder Standort der Anlage |  |
| § 58 (1) Satz 4 LWG | Entwässerungssystem (TS/MS) | TS = TrennsystemMS = MischsystemBitte ankreuzen, in welchem Entwässerungssystem sich der Regenüberlauf befindet |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 7 (1) | Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre und Heber im BJ(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Systemeinstellungen von Drossel- und Messeinrichtung, beweglichen Wehren und Hebern gem. Herstellerangaben. | ggf. Neueinstellung |
|  | Drosseltyp(Typ) | Hier ist der Drosseltyp einzufügen. Bei Schwimmer-Schieber-, Wäge- und Wirbeldrosseln, wenn möglich, Hersteller und Modell angeben |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 7 (2) | Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik im BJ(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben. | Bei Fehlern in der Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung bzw. Instandsetzung |
| SüwVO Abw §2 (2) bzw.Anlage, 7 (3) | Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen im BJ(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen und Verstopfungen, z.B. durch Inaugenscheinnahme, insbesondere nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen. | Bei Verstopfung der Drossel: unverzügliche Reinigung |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Zugehöriges Einleitungsbauwerk (Bezeichnung) | Name und/oder Standort der Anlage |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Hochwasserverschluss vorhanden | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Definition zutrifft.Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber. |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 10 | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr der Funktionsfähigkeit der Hochwasser­verschlüsse | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit. | Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 9 (1) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr des Allgemeinzustandes (Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen des Allgemeinzustandes.  | Bei sichtbaren Schäden im Material Instandsetzung innerhalb von 5 Jahren. |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 9 (1) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr auf Ablagerungen im Einleitungsbereich (Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Ablagerungen im Einleitungsbereich. | Bei Ablagerungen mit einer Höhe von mehr al 15 % der Querschnittshöhe Räumung innerhalb von 3 Monaten. |
|  | Kanalnetz-Nr. des LANUV (AbwAG)(GKZ/\_ \_ \_) | Das Kanalnetz, in dem sich das RÜ befindet, ist hier aufzuführen. Es soll hier die Kanalnetz-Nr. des LANUV (gebildet aus der sechsstelligen Gemeindekennzahl und max. dreistelliger Netznummer), die im Rahmen der Erhebung der Niederschlagswasserabgabe dem LANUV gemeldet wurde, aufgeführt werden.  |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „RB - Regenbecken“

Definition „Regenüberlaufbecken“:

Sammelbegriff für Becken mit Entlastungsfunktion sowie Rückhaltung und/oder Behandlung von Mischwasser. Entlastungsbauwerk mit Behandlungsvolumen in Form eines Beckens zur Reduzierung der in das Gewässer entlasteten Schmutzfracht. Fangbecken besitzen nur einen Beckenüberlauf, Durchlaufbecken verfügen zusätzlich über einen Klärüberlauf (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Stauraumkanäle“:

Funktion wie Regenüberlaufbecken, das Behandlungsvolumen wird jedoch in Form eines Kanals bereitgestellt. Bei Stauraumkanälen mit untenliegender Entlastung (SKu) erfolgt die Entlastung unmittelbar vor dem Drossel­bauwerk. Bei Stauraumkanälen mit obenliegender Entlastung (SKo) liegt die Ent­lastung am Beginn des Stauraumkanals (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A 128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Regenrückhalteanlagen“:

Anlagen zur Speicherung von Regen- oder Mischwasser ohne planmäßige Entlastungsfunktion, jedoch mit Notüberlauf (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A 117 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Regenklärbecken“:

Becken die der Reduzierung der Schmutzfracht des Nieder­schlagswassers (kein Mischwasser) durch Absetzen dienen. Dauerbespannte Re­genklärbecken sind ständig mit Wasser gefüllt (Mindestwassertiefe 2,00 m). Nicht dauerbespannte Regenklärbecken werden über die Ka­nalisation zur Kläranlage entleert (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Regenversickerungsbecken:

Anlage zur oberirdischen Versickerung von Niederschlagsabflüssen in einem Erdbecken mit Einstauhöhen > 0,5 m (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A138).

Definition „Retentionsbodenfilter“:

Retentionsbodenfilter (*RBF*) gehören zur Gruppe der [Filteranlagen](http://de.wikipedia.org/wiki/Filteranlage) bzw. [Abwasserbehandlungsanlagen](http://de.wikipedia.org/wiki/Abwasserbehandlung). Als Bestandteile eines [Entwässerungssystems](http://de.wikipedia.org/wiki/Entw%C3%A4sserungssystem) dienen sie der [weitergehenden Behandlung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Weitergehende_Behandlung&action=edit&redlink=1) der [Entlastungsabflüsse](http://de.wikipedia.org/wiki/Mischwasserentlastung) des [Mischsystems](http://de.wikipedia.org/wiki/Mischsystem) oder reinigen im Rahmen der [Regenwasserversickerung](http://de.wikipedia.org/wiki/Regenwasserversickerung) stark verschmutzte Abflüsse aus [Trennsystemen](http://de.wikipedia.org/wiki/Trennsystem) und der [Straßenentwässerung](http://de.wikipedia.org/wiki/Stra%C3%9Fenentw%C3%A4sserung) (siehe auch A 166 oder Bodenfilterhandbuch)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Regenüberlaufbecken (RÜB), Stauraumkanäle (SK); Regenrückhalte-anlagen (RRA)Regenklärbecken (RKB) Regenversickerungsbecken (RVB), Retentionsbodenfilter (RBF)(Typ/Bezeichnung) | Kurzbezeichnung des Bauwerkstyps eintragen und den Namen und/oder Standort der Anlage (s. Definition) |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Entwässerungssystem(TS/MS) | TS = TrennsystemMS = MischsystemBitte ankreuzen, in welchem Entwässerungssystem sich das entsprechende Becken befindet. |  |
| SüwVO Abw § 3 | bedeutendes RKB im Sinne der SüwVO Abw | Bitte ankreuzen, falls es sich bei den Regenklärbecken um ein solches Becken handelt, z.B.:* Becken für Industrie- und Gewerbegebiete
* Becken mit Einleitung in WSG
* Einleitungen aus Becken, an die weitergehende Anforderungen gestellt wurden, z.B. Nachschaltung RBF
* Generell: Neue RKB, wesentliche Umbauten

Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird als sinnvoll erachtet. |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Störmeldeeinrichtung vorhanden(lokal/fern) | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgender Sachverhalt vorliegt:Eine Störmeldeeinrichtungen ist vorhanden, wenn Einrichtungen installiert sind, die automatischen den Ausfall von wichtigen Betriebseinrichtungen und / oder Abweichungen vom Normalbetrieb erfassen. Differenziert wird hier zwischen örtlichen Anzeigen (lokal) oder Fernwirksystem (fern). |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | kontinuierliche Wasserstandsmessung vorhanden | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgender Sachverhalt vorliegt.Eine kontinuierliche Wasserstandsmessung liegt vor, wenn die Beckenfüllstände ständig automatisch gemessen und aufgezeichnet werden. |  |
| SüwVO Abw § 3 | Wasserstandsmessung ausgewertet | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgender Sachverhalt vorliegt.Eine Auswertung der Wasserstandsmessung liegt vor, wenn die Messergebnisse hin­sichtlich Beckeneinstauzeiten, Überstauzeiten und Überlaufwassermengen u.ä. auf­bereitet werden. |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Zugehöriges Einleitungsbauwerk (Bezeichnung) | Name und/oder Standort der Anlage |  |
| § 58 (1) Satz 4 LWG | Hochwasser­verschlüsse vorhanden | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Definition erfüllt ist.Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern.  |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 10 | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Funktionsfähigkeit der Hochwasser­verschlüsse | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit  | Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (1) | Anzahl der Überprüfungen im BJ auf Ablagerungen  | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen und Verstopfungen durch Inaugenscheinnahme. | Bei Ablagerungen in einzelnen Teilbereichen von mehr als 20 cm Höhe (schätzt): Räumung innerhalb von 1 Woche bei Trockenwetter |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (2) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Drosselorgane, beweglichen Heber und Wehre | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Drosselorgane, beweglichen Heber und Wehre auf Funktionsfähigkeit gem. Herstellerangaben. | Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 8 (3) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Pumpen | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben. | Bei Funktionsfehlern unverzügliche Instandsetzung/Austausch |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (3) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der MSR-Technik und Fernüberwachung | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben. | Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (3) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Reinigungs-einrichtungen, Schiebern, Klappen, Armaturen  | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben. | Bei Funktionsfehlern unverzügliche Instandsetzung/Austausch |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (4) | Anzahl der Überprüfungen im BJ der Systemeinstel­lungen von Drossel- und Messeinrichtungen | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen hinsichtlich der Systemeinstellungen gem. Herstellerangaben | Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 8 (5) | letzte Überprüfung der Gerätekennlinie der Messeinrichtungen(Jahr) | Jahr der letzen Überprüfung der Gerätekennlinie nach Herstellerangaben | Bei Fehlern: Kalibrierung bzw. Neueinstellung innerhalb von 1 Monat |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (6) | letzte Überprüfung auf sichtbare Schäden(Jahr) | Jahr der Überprüfung auf sichtbare Schäden durch optische Kontrolle oder Inau­genscheinnahme. | Bei sichtbaren Schäden: Instandsetzung wie bei Kanälen |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 8 (7) | Letzte Kalibrierung der Drossel(Jahr) | Jahr der letzten Kennlinienüberprüfung nach Herstellerangaben und Einstellung der soll Drosselwassermenge | Bei Abweichungen der Drosselwassermenge um mehr als 20 % vom Sollwert: Sanierung der Drosselein-richtung innerhalb eines Jahres |
|  | Kalibrierung der Drossel bestanden?(Ja/Nein) | War die Kalibrierung der Drossel erfolgreich? Wenn nein soll innerhalb eines Jahres die Instandsetzung erfolgen. |  |
|  | Drosseltyp(Typ) | Hier ist der Drosseltyp einzufügen.Beispiele: IDM steuert E-Schieber, füllstandgesteuerter E-Schieber, Schwimmer-Schieber-Drossel, Pumpe, Rohrdrossel, feststehender SchieberBei Schwimmer-Schieber-, Wäge- und Wirbeldrosseln, wenn möglich, Hersteller und Modell angeben. |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |
|  | *Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, bedeutende RKB (Bitte die Erläuterungen beachten!)* |  |  |
| SüwVO Abw § 3 | *Einstau Becken* |  |  |
|  | Anzahl n/a | Hier ist die Anzahl der Tage mit Einstau einzutragen. Dabei gilt, dass ein Einstauereignis, welches über 24:00 Uhr hinaus geht, als zwei Tage mit Einstau gezählt wird. Damit ergeben sich max. 365/366 Tage/anno mit Einstau. |  |
|  | Dauer h/a | Hier ist die Jahressumme der Einstaudauer in Stunden pro Jahr einzutragen, Format hh:mm |  |
|  | Ausfalltage n/a | Hier ist die Anzahl der Ausfalltage der zugehörigen Messung einzutragen |  |
| SüwVO Abw § 3 | *Entlastung Klärüberlauf (RÜB, SK, RKB)* |  |  |
|  | Anzahl n/a | Hier ist die Anzahl der Tage mit Entlastung einzutragen. Dabei gilt, dass ein Entlastungsereignis, welches über 24:00 Uhr hinaus geht, als zwei Tage mit Entlastung gezählt wird. Damit ergeben sich max. 365/366 Tage/anno mit Entlastung. |  |
|  | Dauer h/a | Hier ist die Jahressumme der Entlastungsdauer in Stunden pro Jahr einzutragen, Format hh:mm |  |
|  | Volumen m3/a | Hier ist das Entlastungsvolumen in m3/anno einzutragen. |  |
|  | Ausfalltage n/a | Hier ist die Anzahl der Ausfalltage der zugehörigen Messung einzutragen. |  |
| SüwVO Abw § 3 | *Entlastung Beckenüberlauf (RÜB, SK, RKB)* |  |  |
|  | Anzahl n/a | Hier ist die Anzahl der Tage mit Entlastung einzutragen. Dabei gilt, dass ein Entlastungsereignis, welches über 24:00 Uhr hinaus geht, als zwei Tage mit Entlastung gezählt wird. Damit ergeben sich max. 365/366 Tage/anno mit Entlastung. |  |
|  | Dauer h/a | Hier ist die Jahressumme der Entlastungsdauer in Stunden pro Jahr einzutragen, Format hh:mm |  |
|  | Volumen m3/a | Hier ist das Entlastungsvolumen in m3/anno einzutragen |  |
|  | Ausfalltage n/a | Hier ist die Anzahl der Ausfalltage der Messungen einzutragen. |  |
| SüwVO Abw § 3 | *Weiterleitung zur Kläranlage (RÜB, SK)* |  |  |
|  | Drosselabfluss m3/a | Hier ist die Weiterleitungsmenge zur Kläranlage/zur unterhalb liegenden Entlastung in m3/anno einzutragen |  |
|  | Ausfalltage n/a | Hier ist die Anzahl der Ausfalltage der zugehörigen Messung einzutragen |  |
| SüwVO Abw § 3 | Einstau (RBF)Anzahl n/a | Hier ist die Anzahl der Tage mit Einstau einzutragen. Dabei gilt, dass ein Einstauereignis, welches über 24:00 Uhr hinaus geht, als zwei Tage mit Einstau gezählt wird. Damit ergeben sich max. 365/366 Tage/a mit Einstau. Die Daten können- sofern nicht direkt am RBF ermittelt- aus der Anzahl der Entlastungen des vorgeschalteten RÜB/SK entnommen werden |  |
|  | Dauer (RBF)h/a | Hier ist die Jahressumme der Einstaudauer in Stunden pro Jahr einzutragen, Format hh:mm |  |
|  | Drosselwassermenge zum Gewässer (RBF)Volumen m3/a | Hier ist die Drosselwassermenge in m3/a einzutragen. |  |
|  | Filterbeckenüberlauf (RBF) Volumen m3/a | Hier ist das Entlastungsvolumen in m3/anno einzutragen. Es kann - sofern nicht direkt am RBF ermittelt- auch aus der Differenz zwischen der Entlastungsmenge des vorgeschalteten RÜB/SK abzüglich der Drosselwassermenge des RBF ermittelt werden. |  |
|  | Stapelhöhe (RBF) m3/m2 \* a | errechnet sich aus der Entlastungsmenge des vorgeschaltenen RÜB/SK abzüglich der ggf. über den Filterbeckenüberlauf abgeschlagenen Menge, dividiert durch die Filterfläche. |  |
|  | Ausfalltage (RBF) n/a | Hier ist die Anzahl der Ausfalltage der zugehörigen Messung einzutragen. |  |
|  | Qualifizierte Stichproben im Ablauf während der Filterentleerung mehrerer Ergebnisse pro JahrAnzahl n/a | Nach dem Filterhandbuch NRW sind mehrmals im Jahr Stichproben des Ablaufs zu entnehmen und die Qualität des eingeleiteten Mischwasser zu bestimmen. |  |
|  | Letzte Untersuchung der Sedimente und des FiltersubstratesDatum | Hier ist einzutragen, ob das Filtersubstrat sowie die abgelagerten Sedimente untersucht wurden (Kolmation). |  |
|  |  | Weitere Pflichten zur Überprüfung von Retentionsbodenfiltern finden Sie im Handbuch für Planung, Bau und Betrieb in Kapitel 6, Tabelle 6.3 |  |
|  | Kanalnetz-Nr. des LANUV (AbwAG)(GKZ/\_ \_ \_) | Das Kanalnetz, in dem sich die Abwasseranlage befindet, ist hier aufzuführen. Es soll hier die Kanalnetz-Nr. des LANUV (gebildet aus der sechsstelligen Gemeindekennzahl und max. dreistelliger Netznummer), die im Rahmen der Erhebung der Niederschlagswasserabgabe dem LANUV gemeldet wurde, aufgeführt werden. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „EB - Einleitungsbauwerk bei Direkteinleitungen (Trennsystem)“

Definition „Einleitungsbauwerke“:

Bauwerke zur direkten Einleitung von Abwasser in ein Gewässer.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Einleitungsbauwerk bei Direkteinleitungen (Trenn-system)(Bezeichnung) | Name bzw. Standort des Einleitungsbauwerkes |  |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Hochwasserverschluss vorhanden | Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Definition vorliegt.Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber. |  |
| SüwVO Abw §2(2) bzw.Anlage, 10 | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr der Funktionsfähigkeit der Hochwasser­verschlüsse(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit  | Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung |
| SüwVO Abw §2(2) bzw.Anlage, 9 (1) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr des Allgemeinzustandes(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen des Allgemeinzustandes durch Inaugenscheinnahme im Bereich der Einleitung. | Bei sichtbaren Schäden im Material: Instandsetzung innerhalb von 5 Jahren |
| SüwVO Abw §2(2) bzw.Anlage, 9 (2) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr auf Ablagerungen im Einleitungsbereich(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen durch Inaugenscheinnahme im Bereich der Einleitung. | Bei Ablagerungen mit einer Höhe von mehr als 15 % der Quer­schnittshöhe (geschätzt): Räumung innerhalb von 3 Monaten |
|  | Kanalnetz-Nr. des LANUV (AbwAG)(GKZ/\_ \_ \_ | Das Kanalnetz, in dem sich die Einleitung befindet, ist hier aufzuführen. Es soll hier die Kanalnetz-Nr. des LANUV (gebildet aus der sechsstelligen Gemeindekennzahl und max. dreistelliger Netznummer), die im Rahmen der Erhebung der Niederschlagswasserabgabe dem LANUV gemeldet wurde, aufgeführt werden. |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbst-überwachungsanweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |

# Erläuterungen zum Tabellenblatt „ÜP - Übergabepunkte“

Definition „Übergabepunkte“:
Punkte im Kanalnetz an denen Abwasser von einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen in das eigene Netz übernommen oder aus dem eigenen Netz an einen anderen Abwasserbeseitungspflichtigen übergeben wird. Messstellen an diesen Punkten dienen dazu, Abwasserproben zu entnehmen (z.Bsp. amtl. Probenahmestellen) oder hydraulische Parameter wie z.Bsp. Wasserstände, Volumenströme u.ä. zu bestimmen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***§§*** | ***Spaltenüberschrift*** | ***Erläuterung*** | ***Folgemaßnahmen gemäß Runderlass*** |
| § 57 (1) Satz 4 LWG | Übergabepunkte mit Messeinrichtung(Bezeichnung) | Name bzw. Standort des Übergabepunktes an dem auch eine Messstelle vorhanden ist.(Messeinrichtungen liegen vor, wenn stationäre Geräte zur Messung hydraulischer Parameter installiert sind.) |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) bzw.Anlage, 11 (1) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr des Allgemeinzustandes(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen des Allgemeinzustandes durch Inaugenscheinnahme des Bauwerks. |  |
| SüwVO Abw § 2 (2) bzw.Anlage, 11 (2) | Anzahl der Überprüfungen im Berichtsjahr der Messeinrichtungen(Anzahl) | Anzahl der im Berichtsjahr an den Messeinrichtungen durchgeführten Überprüfungen der Gerätekennlinien gem. Herstellerangaben. |  |
| SüwVO Abw§ 2 (2) | Überwachungshäufigkeiten gemäß den Selbstüberwachungs-anweisungen | Falls in der Anweisung zur Selbstüberwachung von der SüwVO Abw abweichende Prüfhäufigkeiten festgelegt wurden, sind diese hier einzutragen. |  |